

1 **Antrag zum Kreisparteitag**

2

3 **Nr. 01**

4 **Satzung des Kreisverbandes**

5

6

7

8

9 **Antragsteller**

10 FDP KV OSL Kreisvorstand

11

12 **Beschlussvorschlag**

13

- 14 1. Der Kreisparteitag beschließt die anliegende Satzung.  
15 2. Der Kreisvorstand wird beauftragt, die Satzung auf der Homepage des Kreisverbandes zu  
16 veröffentlichen.

17

18 **Begründung**

19

20 Die Rahmensatzung für die Kreisverbände der Freien Demokratischen Partei des Landesverbandes  
21 Brandenburg (Kreisverbands-Rahmensatzung) ist Grundlage für die Satzung unseres Kreisverbandes. Die  
22 Rahmensatzung ermöglicht es den Kreisverbänden, an bestimmten Stellen individuelle Regelungen zu  
23 treffen.

24 Da unser Kreisverband bislang keine individuelle Anpassung der Rahmensatzung vorgenommen hat,  
25 möchten wir dies mit dem Beschluss auf dem Kreisparteitag nun umsetzen.

26 Die Satzung bildet die Grundlage der Parteiarbeit vor Ort. Dazu gehört es auch, dass Personen die einen  
27 Antrag auf Aufnahme in die FDP stellen, sich über die Spielregeln des demokratischen Miteinanders in der  
28 Partei informieren können. Daher soll die Satzung auf der Homepage der FDP OSL veröffentlicht werden.

29

30 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

1 **Satzung**  
2 **des Kreisverbandes**  
3 **Oberspreewald-Lausitz**  
4 **der Freien Demokratischen Partei**

5  
6  
7 Beschlossen, auf der Grundlage der Rahmensatzung für die Kreisverbände der Freien Demokratischen  
8 Partei des Landesverbandes Brandenburg (Kreisverbands-Rahmensatzung), vom Kreisparteitag am  
9 27.08.2021.  
10

11 **Inhaltsübersicht**

12  
13 Abschnitt 1 | Zweck und Mitgliedschaft ..... 3  
14 § 1 Zweck ..... 3  
15 § 2 Rechtsform ..... 3  
16 § 3 Mitgliedschaft ..... 3  
17 Abschnitt 2 | Kreisverbandsgrenzen ..... 3  
18 § 4 Kreisverbandsgebiet ..... 3  
19 § 5 Unterteilung ..... 3  
20 Abschnitt 3 | Organe des Kreisverbandes ..... 3  
21 § 6 Organe des Kreisverbandes ..... 4  
22 § 7 Der Kreisparteitag ..... 4  
23 § 8 Teilnahme und Stimmrecht ..... 5  
24 § 9 Geschäftsordnung des Kreisparteitages ..... 5  
25 § 10 Der Kreisvorstand ..... 5  
26 § 11 Einberufung des Kreisvorstandes ..... 6  
27 Abschnitt 4 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen ..... 7  
28 § 12 Landtags- und Bundestagswahlen ..... 7  
29 § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten bei Kommunalwahlen ..... 7  
30 § 14 Gemeinsame Vorschriften für die Mitgliederversammlungen ..... 7  
31 Abschnitt 5 | Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen ..... 8  
32 § 15 Finanz- und Beitragswesen ..... 8  
33 § 16 Landesverband und Kreisverbände ..... 8  
34 § 17 Amtsdauer ..... 8  
35 § 18 Satzungsänderung; Satzungen der oberen Gliederungen ..... 9  
36 § 19 Inkrafttreten ..... 9

37  
38



## 1 Abschnitt 1 | Zweck und Mitgliedschaft

2

### 3 § 1 Zweck

4

5 Der FDP-Kreisverband Oberspreewald-Lausitz ist eine Gliederung des Landesverbandes Brandenburg der  
6 Freien Demokratischen Partei (FDP) nach § 30 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes.

7

### 8 § 2 Rechtsform

9

10 Der FDP-Kreisverband Oberspreewald-Lausitz besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen  
11 Vereines. Sitz des Vereins ist Senftenberg.

12

### 13 § 3 Mitgliedschaft

14

15 (1) Dem FDP-Kreisverband Oberspreewald-Lausitz gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen  
16 Partei an, die in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz ihre Hauptwohnung (§ 4 Abs. 1 der Satzung des  
17 Landesverbandes) haben. Darüber hinaus gehören dem FDP-Kreisverband Oberspreewald-Lausitz die  
18 Mitglieder an, deren Mitgliedschaft mit Genehmigung des Landesvorstandes nach § 5 Abs. 3 der Satzung  
19 des Landesverbandes trotz fehlender Hauptwohnung nach Satz 1 im Kreisverband geführt werden darf.

20

21 (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich im Übrigen nach den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 9 der  
22 Satzung des Landesverbandes.

23

24 (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 6 der Satzung des Landesverbandes.

25

## 26 Abschnitt 2 | Kreisverbandsgrenzen

27

### 28 § 4 Kreisverbandsgebiet

29

30 Das Gebiet des FDP-Kreisverbandes Oberspreewald-Lausitz deckt sich mit dem Gebiet des Landkreises  
31 Oberspreewald-Lausitz.

32

### 33 § 5 Unterteilung

34

35 (1) Durch Beschluss des Kreisparteitages können Ortsverbände gebildet werden, in denen die  
36 Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Kreisvorstandes tätig werden. Das  
37 Gebiet der Ortsverbände kann sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden innerhalb des Gebietes des  
38 Landkreis Oberspreewald-Lausitz erstrecken.

39

40 (2) Ortsverbände können sich im Rahmen der Vorgaben einer Ortsverbandsrahmensatzung des FDP-  
41 Landesverbandes eigene Satzungen geben, bis zum Erlass einer auf der Ortsverbandsrahmensatzung  
42 beruhenden eigenen Satzung der Ortsverbände gelten die Bestimmungen der Kreisverbandssatzung für  
43 die Ortsverbände sinngemäß.

## 44 Abschnitt 3 | Organe des Kreisverbandes

45

## 1 § 6 Organe des Kreisverbandes

2

3 (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- 4 1. die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag),
- 5 2. der Kreisvorstand.

6

7 (2) Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Kreiswahlversammlung.

8

## 9 § 7 Der Kreisparteitag

10

11 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag tagt als  
12 Mitgliederversammlung der im Kreisverband organisierten Mitglieder.

13

14 (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt, soweit  
15 nicht zwingende Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

16

17 (3) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner  
18 Stellvertreter, auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger  
19 Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom  
20 Kreisvorstand und von jedem dem Kreisverband angehörenden Mitglied gestellt werden. Anträge  
21 müssen dem Vorstand 7 Tage vor Tagungsbeginn vorliegen; auf die Antragsfrist ist bei der Einladung  
22 hinzuweisen. Der Kreisvorstand ist an keine Antragsfristen gebunden. Die Anträge sollen allen  
23 Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge  
24 sind ohne Aussprache zur Sache zuzulassen, soweit die Mehrheit der am Kreisparteitag anwesenden  
25 stimmberechtigten Mitglieder der Sachbehandlung zustimmt. Soweit innerhalb des Kreisverbandes  
26 Ortsverbände bestehen, können die Ortsvorstände innerhalb der Frist des Satzes 3 ebenfalls Anträge  
27 zum Kreisparteitag stellen.

28

29 (4) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- 30 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- 31 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften  
32 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Entlastung.

33

34 (5) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- 35 1. die Entlastung des Kreisvorstandes,
- 36 2. die Wahl des Kreisvorstandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2,
- 37 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern,
- 38 4. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und der Delegierten zur  
39 Landesvertreterversammlung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2  
40 und 3 der Satzung des Landesverbandes,
- 41 5. Wahl der Ersatzdelegierten für die in Nummer 3 genannten Delegierten nach Maßgabe des § 12  
42 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes.

43

44 (6) Die Wahlen zum Kreisvorstand und der Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich und  
45 geheim. Abschnitt 3 der Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend.

46 (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von  
47 einem seiner Stellvertreter, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 10 vom Hundert der  
48 Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der  
49 Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung der Zahl der maßgeblichen Mitglieder des

1 Kreisverbandes erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 2. Soweit innerhalb des Kreisverbandes  
2 Ortsverbände bestehen, können zwei Ortsvorstände ebenfalls das Einberufen eines außerordentlichen  
3 Kreisparteitages verlangen.

4  
5 (8) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.  
6

## 7 § 8 Teilnahme und Stimmrecht

8

9 (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme  
10 auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so  
11 muss dieser in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die  
12 Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch den Beschluss des Kreisparteitages kann die  
13 Öffentlichkeit für den ganzen Kreisparteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.  
14

15 (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 dem Kreisverband angehörenden Mitglieder, soweit  
16 ihr Stimmrecht nicht nach § 6 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes ruht oder die Wahlgesetze nicht  
17 etwas Abweichendes bestimmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.  
18

## 19 § 9 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

20

21 (1) Kreisparteitage werden vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter  
22 geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Kreisparteitag zu wählender Versammlungsleiter den  
23 Kreisparteitag.  
24

25 (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
26 Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte, der zu Beginn  
27 des Kreisparteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten  
28 wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden  
29 stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.  
30

31 (3) Vom Kreisparteitag zu fassende Beschlüsse sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“  
32 beschlossen werden können. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,  
33 soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als  
34 abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.  
35

36 (4) Der Kreisverband kann sich, unter Beachtung der Geschäftsordnung zur Satzung des  
37 Landesverbandes, eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der  
38 Satzung. Soweit sich der Kreisverband keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung  
39 zur Satzung des Landesverbandes entsprechend.  
40

41 (5) Über den Kreisparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Ergebnisse der Wahlen sowie die  
42 gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden sowie einem weiteren  
43 Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen. Soweit ein Versammlungsleiter bestellt worden ist, ist  
44 die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.  
45

## 46 § 10 Der Kreisvorstand

47

48 (1) Der Kreisvorstand besteht aus:

49 1. dem Kreisvorsitzenden,

- 1        2. zwei Stellvertretern,
- 2        3. dem Schatzmeister,
- 3        4. dem Vorsitzenden der FDP – Kreistagsfraktion sowie
- 4        5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

5  
6 (2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Kreisparteitages kann  
7 vor der Wahl eines neuen Kreisvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgesetzt werden, dass eine  
8 bestimmte Anzahl von Beisitzern gewählt werden sollen. Die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden  
9 Mitglieder muss so festgesetzt werden, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder  
10 ungerade ist.

11  
12 (3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen nach § 7 Abs. 7 gewählte Ehrenvorsitzende mit  
13 beratender Stimme teil. Anderen Parteimitgliedern kann durch Beschluss des Kreisvorstandes die  
14 Teilnahme mit beratender Stimme zeitweise oder für die Amtsdauer des Kreisvorstandes gestattet  
15 werden. Die Rechte des Landesvorstandes nach § 25 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben  
16 unberührt.

17  
18 (4) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch  
19 wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die jeweilige Amtszeit geringfügig abkürzt oder überschreitet.

20  
21 (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag  
22 vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der  
23 Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der  
24 Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern  
25 des Vorstandes. Scheidet die Mehrheit des Kreisvorstandes, insbesondere durch Rücktritt aus, ist  
26 unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen, auf dem für alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder  
27 eine Nachwahl für den bleibenden Rest der Amtszeit vorgenommen wird. Ein zurückgetretenes  
28 Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich des Satzes 3 - verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur  
29 Bestimmung eines Nachfolgers kommissarisch fortzuführen, soweit in seiner Person keine besonderen  
30 Umstände liegen, die einer Fortführung der Amtsgeschäfte entgegenstehen.

31  
32 (6) Der Kreisvorsitzende oder der Kreisschatzmeister vertreten den Kreisverband nach innen und nach  
33 außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

34  
35 (7) Der Kreisvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner  
36 Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der  
37 Kreisschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt  
38 die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

39  
40 (8) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er gibt sich eine  
41 Geschäftsordnung.

42  
43  
44

## 45 § 11 Einberufung des Kreisvorstandes

46  
47 Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach  
48 Bedarf einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen. In diesem Falle  
49 muss die Sitzung des Kreisvorstandes binnen einer Woche erfolgen.

50

## Abschnitt 4 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen

### § 12 Landtags- und Bundestagswahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf Landes- und Bundesebene gelten vorrangig die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

(2) Über die Aufstellung der Bewerber entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung der zu den Wahlen in dem jeweiligen Wahlkreis nach den wahlrechtlichen Vorschriften stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Soweit ein Kreisverband das Gebiet mehrerer Wahlkreise vollständig abdeckt, kann die Aufstellung der Bewerber auf Beschluss des Kreisvorstandes in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller in den jeweiligen Wahlkreisen zu den Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

(4) Soweit ein Wahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder Teile mehrerer Kreisverbände umfasst, entscheidet ausschließlich eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder.

### § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten bei Kommunalwahlen

(1) Über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Volksvertretung des Landkreis Oberspreewald-Lausitz entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung der zu den Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Besteht für eine Gemeinde kein Ortsverband oder erfasst ein Ortsverband das Gebiet mehrerer Gemeinden, entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der in der jeweiligen Gemeinde zu den Kommunalwahlen stimmberechtigten Mitgliedern über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für das Aufstellen eines Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters. Ist eine nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder kommt sie aus anderen Gründen nicht zustande, entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der im Kreisverband stimmberechtigten Mitglieder über die Aufstellung der Wahlvorschläge nach Maßgabe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

### § 14 Gemeinsame Vorschriften für die Mitgliederversammlungen

(1) Für die Mitgliederversammlungen nach den §§ 12 und 13 sind die Vorschriften über den ordentlichen Kreisparteitag mit den Maßgaben sinngemäß anzuwenden, dass

1. die Versammlung während ihrer gesamten Dauer von einem vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung zu wählenden Präsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer, geleitet wird und
2. einzuladen und stimmberechtigt die Mitglieder sind, a) deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die dort ihre Hauptwohnung haben, und b) die Mitglieder, die zwar im Gebiet des Kreisverbandes ihre Hauptwohnung haben, jedoch ihre Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband geführt wird, und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung

- 1 zum der jeweiligen Volksvertretung nach den jeweiligen wahlrechtlichen Vorschriften  
2 wahlberechtigt sind; § 8 Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden  
3 3. im Falle des § 12 Abs. 4 die Mitgliederversammlung durch eine gemeinsame Einladung der  
4 Kreisvorstände der betroffenen Kreisverbände einzuberufen ist.

5  
6 (2) Soweit auf Grund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Bundestages oder des Landtages  
7 oder der Amtsperiode einer Volksvertretung in den Landkreisen oder Gemeinden des Landes  
8 Brandenburg nach den maßgeblichen wahlgesetzlichen Vorschriften kürzere Fristen für das Einreichen  
9 von Wahlvorschlägen als im Falle regelmäßiger Neuwahlen vorgesehen sind, gilt für die Frist zur Ladung  
10 einer Mitgliederversammlung § 7 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

11  
12 (3) Ist die Aufstellung der Wahlvorschläge beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der  
13 Wahlvorschläge Änderungen derselben durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für  
14 eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der notwendigen Ersatzwahl durch einstimmigen  
15 Beschluss des Kreisvorstandes oder, im Falle des § 12 Abs. 4, der Kreisvorstände der betroffenen  
16 Kreisverbände auf 24 Stunden abgekürzt werden.

## 18 Abschnitt 5 | Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen

### 21 § 15 Finanz- und Beitragswesen

22  
23 Für das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes ist die Finanz- und Beitragsordnung des  
24 Landesverbandes anzuwenden.

### 26 § 16 Landesverband und Kreisverbände

27  
28 (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu  
29 unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

30  
31 (2) Der Kreisverband darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und  
32 Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen  
33 bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

34  
35 (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesverbandes und des Bundesverbandes zu  
36 gewährleisten

### 40 § 17 Amtsdauer

41  
42 (1) Für die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen gilt § 27 der Satzung des  
43 Landesverbandes vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

44  
45 (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit  
46 einer Begründung versehen ist, gegen den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes  
47 stellen, der auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisparteitag behandelt  
48 werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die



1 Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband  
2 als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

3  
4 (3) Spricht ein nach Absatz 2 einberufener Kreisparteitag dem Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder  
5 des Kreisvorstandes mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit  
6 die jeweilige Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag hat in derselben Sitzung einen neuen Vorstand oder  
7 neue Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen.

8  
9 (4) Die Amtsdauer eines nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Kreisvorstandes oder Mitgliedes des  
10 Kreisvorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 abzuhaltenden nächsten  
11 ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

## 12 13 § 18 Satzungsänderung; Satzungen der oberen Gliederungen

14  
15 (1) Soll diese Satzung geändert werden, muss dies als ordentlicher Punkt der Tagesordnung eines  
16 Kreisparteitages ausgewiesen und der entsprechende Antrag den Mitgliedern des Kreisverbandes mit  
17 der Einladung zugesandt sein; ein Dringlichkeitsantrag zur Änderung der Satzung ist nicht zulässig. Soll  
18 eine Satzungsänderung auf einem außerordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden, beträgt die  
19 Einberufungsfrist 14 Tage. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
20 auf einem Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes beschlossen  
21 werden.

22  
23 (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes und des  
24 Landesverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind jeweils  
25 Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Oberspreewald-Lausitz und gehen ihr vor, wobei die  
26 Satzungsbestimmungen des Bundesverbandes wiederum den Satzungsbestimmungen des  
27 Landesverbandes vorgehen.

## 28 29 § 19 Inkrafttreten

30  
31 (1) Die Satzung und jede Änderung der Satzung treten am Tage nach dem jeweiligen Kreisparteitag in  
32 Kraft, auf dem sie beschlossen worden sind.

33  
34 (2) Die Satzung sowie jede Änderung sind vom Kreisvorstand auszufertigen und jedem Mitglied des  
35 Kreisverbandes zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kreisverband über eine eigene Homepage verfügt,  
36 wird die Satzung und ihre Änderungen durch das Einstellen auf der Homepage des Kreisverbandes den  
37 Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit dort die Texte heruntergeladen werden können.